

Abbrennverbot im Thurgau

Es ist verboten,

- Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abzubrennen oder Hecken zu beseitigen.
 - [Art. 18 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Jagdgesetz, SR 922.0](#)
 - Busse bis zu Fr. 20'000.--
- Gras, Heu, Streu und Schilf abzubrennen.
 - [§ 41 i.V.m. § 51 Ziff. 3 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat, RRV NHG, RB 450.11](#)
 - Busse bis zu Fr. 5'000.--
- Abfälle ausserhalb von Anlagen zu verbrennen.
 - [Art. 30c Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. f Bundesgesetz über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01](#)
 - [§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff. 1 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Abfallgesetz, RB 814.04](#)
 - Busse bis zu Fr. 20'000.--
- grüne Wald-, Feld und Gartenabfälle im Freien zu verbrennen.
 - [§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Abfallgesetz, RB 814.04](#)
 - Busse bis zu Fr. 50'000.--, bei Gewinnsucht ohne Höchstbetrag
- Gebäude oder Gebäudeteile zu verbrennen.
 - [§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff. 7 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Abfallgesetz, RB 814.04](#)
 - Busse bis zu Fr. 50'000.--, bei Gewinnsucht ohne Höchstbetrag

Ausnahmen

- Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen resp. wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.
 - [Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01](#)
 - [Art. 26b Abs. 1 Luftreinhalte-Verordnung, LRV, SR 814.318.142.1](#)
 - [§ 20 Abs. 2 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Abfallgesetz, RB 814.04](#)
- Bewilligtes Verbrennen von Feuerbrand- oder Käferholz gemäss den [Merkblättern des Landwirtschaftsamtes](#)

Hinweis auf das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311)

Gemäss [Art. 222 StGB](#) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht. Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.